

RS UVS Steiermark 2000/01/24 30.7-141/1999

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.2000

Rechtssatz

Als Ort der Begehung einer Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 42 Abs 8 StVO kann im Gegensatz zur Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 58 Abs 1 Z 2 lit e KDV nicht der Ort der Aushändigung des im Fahrtenschreiber oder im Kontrollgerät eingelegten Schaublattes herangezogen werden. So findet sich in der StVO keine mit § 134 Abs 3a KFG vergleichbare Bestimmung bezüglich des Ortes der Begehung dieser Geschwindigkeitsüberschreitung. Daher waren die Geschwindigkeitsaufzeichnungen am eingelegten Schaublatt im Sinne der (Tatort) Bestimmungen des § 44a VStG nicht dafür geeignet, zusätzlich zur Übertretung nach § 58 Abs 1 Z 2 lit e KDV auch eine Übertretung nach § 42 Abs 8 StVO zu verfolgen und zu bestrafen.

Schlagworte

Geschwindigkeitsüberschreitung Tatort Schaublatt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at